

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 179/07 B

L 4 U 73/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 U 21/04 (SG Aachen)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y** und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen hat die Klägerin durch ihre früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 8. August 2007 mitgeteilt, dass sie das Mandat niedergelegt haben. Mit Schriftsatz vom 14. August 2007 hat die jetzige Prozessbevollmächtigte ihre Bevollmächtigung mitgeteilt. Die Klägerin selbst hatte mit Schreiben vom 19. Juni 2007, das am selben Tag per Fax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen war, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Nach § 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 23. August 2007 verlängerten Frist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

